

Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde St. Johann für das
Haushaltsjahr 2024
vom _____

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am
folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.042.170 Eur
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.077.690 Eur
Jahresfehlbetrag auf	35.520 Eur

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	1.949.250 Eur
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.915.310 Eur
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	33.940 Eur

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Eur
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Eur
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Eur

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	58.000 Eur
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	845.000 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 787.000 Eur

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	787.000 Eur
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	33.940 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ¹⁾	753.060 Eur

der Gesamtbetrag der Einzahlungen ¹⁾ auf	2.794.250 Eur
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹⁾ auf	2.794.250 Eur
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 Eur

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Eur
verzinsten Kredite auf	787.000 Eur
zusammen auf	787.000 Eur

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

- | | |
|--|------------|
| 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen | |
| Eigenbetrieb "Wasserwerk" | 94.985 Eur |
| 2. Verpflichtungsermächtigungen | |
| Eigenbetrieb "Wasserwerk" | 0 Eur |

§ 5 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird auf 1.400.000 Eur festgesetzt.

§ 6 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------|----------|
| a) Grundsteuer | |
| - Grundsteuer A | 345 v.H. |
| - Grundsteuer B | 465 v.H. |
| b) Gewerbesteuer | 400 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- | | |
|---------------------------|-----------|
| - für den ersten Hund | 30,00 Eur |
| - für den zweiten Hund | 40,00 Eur |
| - für jeden weiteren Hund | 63,00 Eur |

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Entgelte für die Benutzung der Gemeindeeinrichtungen (§§ 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes) werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Öffentliche Wasserversorgung

1.1 Wassergebühr

Berechnungseinheit ist der Wasserverbrauch des laufenden Jahres. Die Gebühr beträgt je m³ verbrauchtes Wasser 2,03 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 % = 0,13 Eur/m³).

- 1.1.1 Die Vorausleistungen auf die Wassergebühren des Jahres 2024 je m³ verbrauchtes Wasser werden auf 2,03 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,13 Eur/m³).

Von den entgeltsfähigen Aufwendungen werden 55 % als Benutzungsgebühr erhoben.

1.2 Wassermessergebühren

Die Gebühren für die Wassermesser werden auf monatlich 0,82 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,05 Eur/m²).

- 1.2.1 Die Vorausleistungen 2024 auf die Gebühr für die Wassermesser werden auf monatlich 0,82 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,05 Eur/m²).

1.3 Wiederkehrender Beitrag

Berechnungseinheit ist 1 m² Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlägen.

Der wiederkehrende Beitrag wird auf 0,20 Eur/m² gewichteter Grundstücksfläche einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,01 Eur/m²).

- 1.3.1 Die Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge 2024 werden auf 0,20 Eur/m² Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlägen einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,01 Eur/m²).

Von den entgeltsfähigen Aufwendungen werden 45 % als wiederkehrender Beitrag erhoben.

1.4 Einmalige Wasserleitungsbeiträge

Die Ortsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für Investitionsaufwendungen der ersten Herstellung und den Ausbau aller Wasserversorgungsanlagen (Haupt- und Versorgungsleitungen einschließlich Grundstückshausanschlüsse im

öffentlichen Verkehrsraum sowie übrigen Anlagen) im Wege der Kostenspaltung, nach der Entgeltsatzung Wasserversorgung in der jeweils gültigen Fassung.

1.4.1 Gemeinschaftsanlagen

Der Beitragssatz je m² gewichteter Grundstücksfläche wird auf 0,56 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 7% = 0,04 Eur/m²) festgesetzt.

1.4.2 Haupt- und Versorgungsleitungen einschließlich Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum

Der Beitragssatz je m² gewichteter Grundstücksfläche wird auf 1,47 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 7% = 0,10 Eur/m²) festgesetzt.

§ 8 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2021 beträgt nach dem Jahresabschluss 4.266.846,46 Eur. Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages 2022 mit 92.581,86 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2022 insgesamt 4.174.264,60 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresüberschusses des Jahres 2023 mit 18.780,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2023 voraussichtlich 4.193.044,60 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2024 mit 35.520,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2024 voraussichtlich 4.157.524,60 Eur.

St. Johann, den _____

.....
Rainer Wollenweber
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung wurden am _____ erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ während den Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie Freitag, 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, Zimmer 57, öffentlich aus.

St. Johann, den _____

.....

Rainer Wollenweber
Ortsbürgermeister